

Am 26.11.2019 hat der Wahlausschuss der Stadt Rheinbach die Einteilung der Wahlbezirke gemäß § 4 (1) des Kommunalwahlgesetzes in der zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Fassung für die Kommunalwahl am 13.09.2020 beschlossen. In der Vorlage zum 26.11.2019 hatte die Verwaltung bereits auf eine beim Verfassungsgerichtshof NRW anhängige Klage gegen die Abschaffung der Stichwahl einerseits und der Bemessungsgrundlage für die Einteilung der Wahlbezirke andererseits hingewiesen:

„Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW aufgrund der Klage § 4 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, müssten laut der Mitteilung des Innenministeriums NRW vom 02.08.2019 bereits auf der alten – dann für nichtig erklärten – Grundlage vorgenommene Wahlbezirkseinteilungen geprüft werden. Ob es ggf. auch zu einer Revidierung des Beschlusses des Wahlausschusses kommen könnte, lässt das Innenministerium NRW offen. Vorsorglich weist die Verwaltung jedoch auf diese Möglichkeit hin. Grundsätzlich hat das Land NRW auch keine Bedenken, eine Wahlbezirkseinteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts vorzunehmen.“

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seinem Urteil vom 20.12.2019 nicht nur entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig sei, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c Kommunalwahlgesetz wieder in Kraft trete, sondern auch hinsichtlich der Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 % eine einschneidende, nachfolgend dargestellte Entscheidung gefällt. Das Innenministeriums NRW (Mail vom 23.12.2019) wie auch der Städte- und Gemeindebund NRW (Schnellbrief 3/2020 vom 07.01.2020) geben den Gemeinden dazu folgende Information einschließlich Handlungsempfehlung an die Hand:

„Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW, nach der bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler, hat der Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet.

Das Urteil enthält darüber hinaus aber umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung „der Regelungen“ zur Einteilung der Wahlbezirke (s. S. 40 unter D. und unter D.II. ab S. 64 des Urteils).

Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;*
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege (d.h. unter Abzug der nicht wahlberechtigten Einwohner unter 16 Jahren und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen);*

- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
 - a. die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - b. im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15%-Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Wir empfehlen, eine bereits beschlossene oder anstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und ggfls. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen. Nach Möglichkeit sollte eine Abweichung von mehr als 15 % vermieden werden, da keine verlässlichen Vorgaben zu einer rechtssicheren Begründung gegeben werden können.

Sofern eine Abweichung von über 15 % nicht vermieden werden kann und der Wahlausschuss dies nicht, wie vom Verfassungsgerichtshof gefordert, transparent dokumentiert und begründet hat, regen wir die Nachholung der Begründung durch den Wahlausschuss in einer erneuten Sitzung an.

Die Wahlbezirkseinteilung in den Gemeinden muss bis zum 29. Februar 2020 erfolgen gem. Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013, GV. NRW. S. 564.“

Mit Mail vom 13.01.2020 hat das Landesinnenministerium NRW den Kommunen weitere Details hinsichtlich der Interpretation des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW an die Hand gegeben, die in diese Vorlage mit eingeflossen sind.

Für Rheinbach ergibt sich hinsichtlich einer Beschlussargumentation ebenfalls Handlungsbedarf. So übersteigen im Kernstadtbereich zwei Wahlbezirke und in den Ortschaften drei Wahlbezirke die nun gerichtlich festgelegte 15%-Grenze. Die Verwaltung schlägt hierzu die nachfolgend skizzierten Lösungsmöglichkeiten vor.

In folgenden Wahlbezirken ergibt sich nach den **Einwohnerwerten** (Deutsche und EU-Ausländer, Stand 30.04.2019) rechnerisch bei Anwendung der gerichtlich neu festgesetzten 15%-Regelung (statt bisher 25%) eine Überschreitung:

Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2020

Stand: 07.01.2020

Einwohneranzahl lt. EMA-Auswertung (nicht IT.NRW) Stand: 30.04.2019	26.017
Deutsche und EU-Bürger!	
Anzahl Wahlbezirke:	18
Durchschnitt je Wahlbezirk:	1.445
Erlaubte Abweichung +/- in Prozent:	15,00
- in Einwohneranzahl:	217
- ergibt Untergrenze im Wahlbezirk:	1.229
- ergibt Obergrenze im Wahlbezirk:	1.662

Bezirk	Einwohner	Einwohner/ Wahlbezirk	Abweichung von Grenzen		kritisch
			absolut	%	
010 Rheinbach	1.404	1.404	-41	-2,9	
020 Rheinbach	1.357	1.357	-88	-6,1	
030 Rheinbach	1.643	1.643	198	13,7	
040 Rheinbach	1.532	1.532	87	6,0	
050 Rheinbach	1.277	1.277	-168	-11,7	
060 Rheinbach	1.700	1.700	255	17,6	2,6
070 Rheinbach	1.532	1.532	87	6,0	
080 Rheinbach	1.694	1.694	249	17,2	2,2
090 Rheinbach	1.413	1.413	-32	-2,2	
100 Rheinbach	1.373	1.373	-72	-5,0	
110 Flerzheim I	1.200	1.200	-245	-17,0	2,0
121 Flerzheim II	823	1.315	-130	-9,0	
122 Pepp.-/Ramersf	492				
131 Oberdrees	1.212	1.638	193	13,3	
132 Niederdrees	426				
140 Neukirchen I	1.482	1.482	37	2,5	
151 Neukirchen II	723	1.098	-347	-24,0	9,0
152 Hilberath	375				
161 Queckenberg I	793	1.112	-333	-23,1	8,1
162 Queckenb. II/Tdf	319				
170 Wormersdorf	1.636	1.636	191	13,2	
180 Wormersdorf	1.611	1.611	166	11,5	
Summen:	26.017	26.017			

Auch die seitens der Landesregierung empfohlene Gegenrechnung, bezogen auf **Wahlberechtigte** statt Einwohnerwerte, führt nicht zum Erfolg bzw. Entlastung:

Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2020

Stand: 03.01.2020		
Wahlberechtigtenanzahl	Stand: 03.01.2020 zum 13.09.2020	22.568
Deutsche und EU-Bürger!		
Anzahl Wahlbezirke:		18
Durchschnitt je Wahlbezirk:		1.254
Erlaubte Abweichung +/- in Prozent:		15,00
- in Einwohneranzahl:		188
- ergibt Untergrenze im Wahlbezirk:		1.066
- ergibt Obergrenze im Wahlbezirk:		1.442

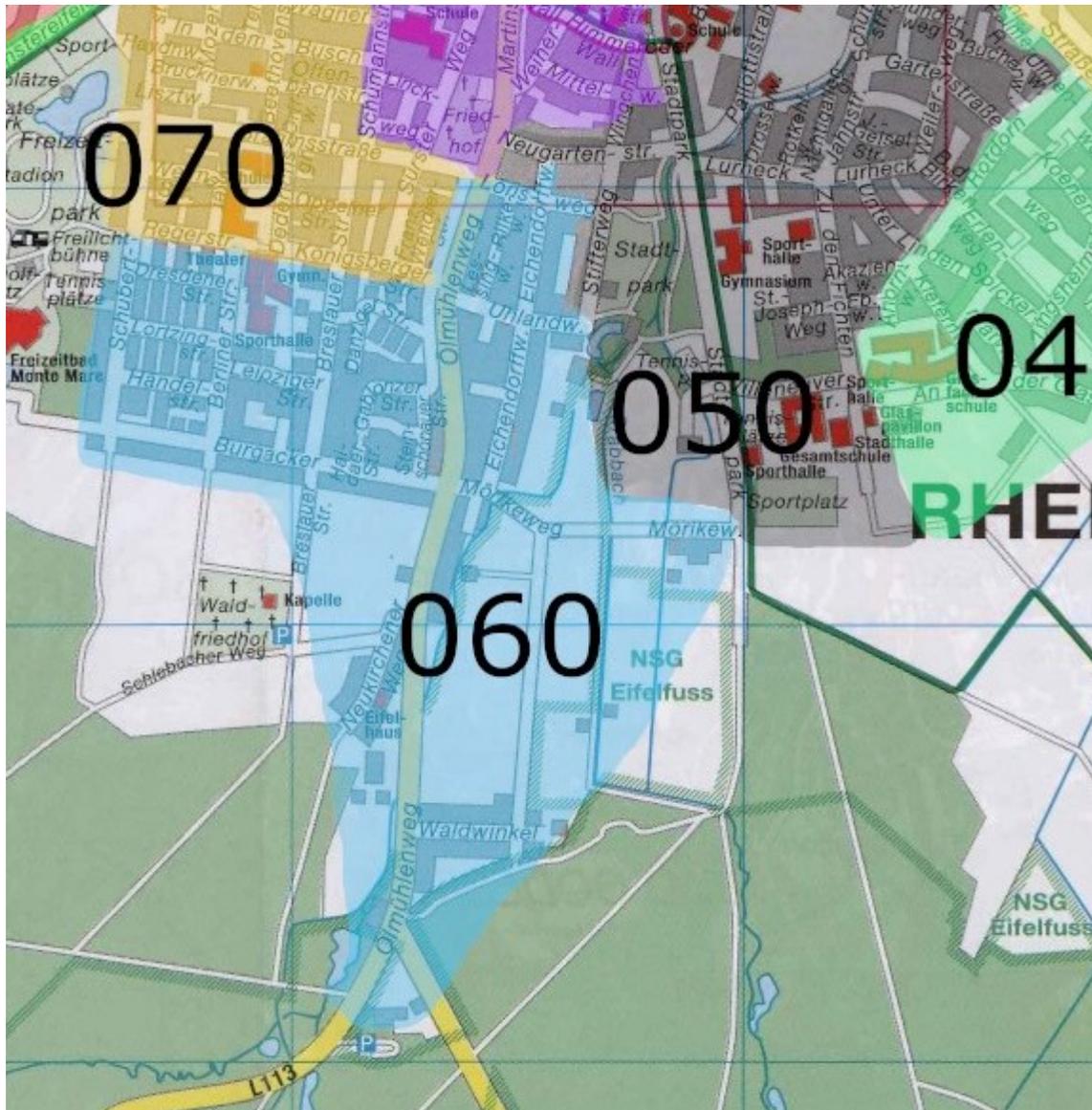
Bezirk	Einwohner	Einwohner/ Wahlbezirk	Abweichung von Grenzen		kritisch
			absolut	%	
010 Rheinbach	1.224	1.224	-30	-2,4	
020 Rheinbach	1.184	1.184	-70	-5,6	
030 Rheinbach	1.449	1.449	195	15,6	0,6
040 Rheinbach	1.240	1.240	-14	-1,1	
050 Rheinbach	1.109	1.109	-145	-11,5	
060 Rheinbach	1.516	1.516	262	20,9	5,9
070 Rheinbach	1.300	1.300	46	3,7	
080 Rheinbach	1.546	1.546	292	23,3	8,3
090 Rheinbach	1.251	1.251	-3	-0,2	
100 Rheinbach	1.207	1.207	-47	-3,7	
110 Flerzheim I	1.007	1.007	-247	-19,7	4,7
121 Flerzheim II	675	1.102	-152	-12,1	
122 Pepp.-/Ramersh	427				
131 Oberdrees	1.082	1.456	202	16,1	1,1
132 Niederdrees	374				
140 Neukirchen I	1.293	1.293	39	3,1	
151 Neukirchen II	644	980	-274	-21,8	6,8
152 Hilberath	336				
161 Queckenberg I	707	992	-262	-20,9	5,9
162 Queckenb. II/Tdf	285				
170 Wormersdorf	1.358	1.358	104	8,3	
180 Wormersdorf	1.354	1.354	100	8,0	
Summen:	22.568	22.568			

Die Gegenrechnung auf Grundlage von Wahlberechtigten bringt also keine Entlastung, andererseits sind die hier auftretenden Überschreitungen, die bei der Berechnung auf Basis der Einwohnerwerte nicht auftreten, auch ohne Bedeutung und Konsequenz.

Die Verwaltung schlägt letztlich, basierend auf der Wahlbezirkseinteilung vom 26.11.2019, folgende Veränderungen vor:

1. Wahlbezirke 060 Kernstadt.

Die Wahlbezirkseinteilung vom 26.11.2019 sah folgende Einteilung vor:



060	Berliner Str.	158			WB 060	
060	Breslauer Str.	167	(Hs.Nr. 23-51, 18-42; Königsberger Str.-Burgacker)			
060	Burgacker	139				
060	Danziger Str.	137				
060	Dresdener Str.	44				
060	Eichendorffweg	252				
060	Gablonzer Str.	117				
060	Haidaer Str.	10				
060	Händelstr.	40				
060	Leipziger Str.	96				
060	Lessingweg	23				
060	Lönsweg	44				
060	Lortzingstr.	29				
060	Mörikeweg	60				
060	Neukirchener Weg	49				
060	Ölmühlenweg	113				
060	Rilkeweg	25				
060	Schubertstr.	44	(Hs.Nr. 29-33, 60-76; Burgacker-Regerstraße)			
060	Steinschönauer Str.	50				
060	Uhlandweg	45				
060	Waldwinkel	58				
		1.700			1.084	1.807
					616	107

**bisherige
Einteilung**

Der Wahlbezirk 060 ist, wenn man die 15%-Regelung anlegt, um 38 Einwohnerwerte (1.700 tatsächliche Einwohnerwerte zu 1.662 neuer Einwohnerwerte-Obergrenze) zu groß (die Aufstellung oben zeigt die beschlossene Einteilung vom 26.11.2019).

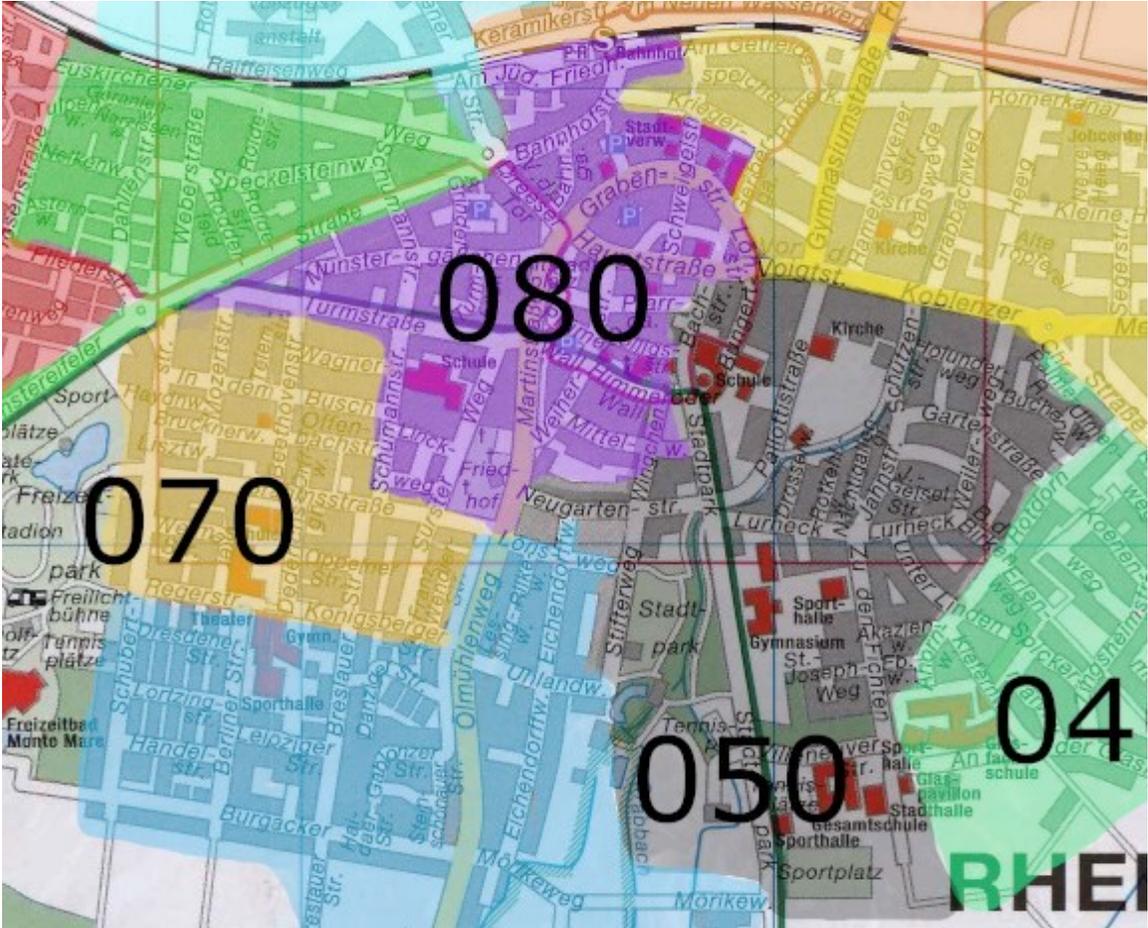
Es wird daher vorgeschlagen, den Lönsweg mit 44 Einwohnerwerten vom Wahlbezirk 060 in den Wahlbezirk 050 zu verschieben. Damit würden die Grenzen sowohl in 050 wie in 060 eingehalten, wie folgende Darstellungen zeigen:

050	Akazienweg	34			WB 050	
050	Am Bürgerhaus	7				
050	Bachstr.	38				
050	Bei den Birken	24				
050	Blindgasse	6				
050	Buchenweg	62				
050	Bungert	43				
050	Drosselweg	23				
050	Ebereschenweg	10				
050	Gartenstraße	108				
050	Holunderweg	66				
050	Jahnstr.	17				
050	Josef-Geisel-Straße	26				
060	Lönsweg	44				
050	Lurheck	84				
050	Nachtigallengrund	30				
050	Neugartenstr.	64				
050	Pallottistr.	36				
050	Rotkehlchenweg	23				
050	Sankt-Joseph-Weg	71				
050	Schützenstr.	55				
050	Stadtpark	59				
050	Stifterweg	44				
050	Ulmenweg	22				
050	Unter Linden	71				
050	Weilerweg	102				
050	Wingchen	42				
050	Zu den Fichten	110				
		1.321			1.229	1.662
					92	341

060	Berliner Str.	158			WB 060	
060	Breslauer Str.	167				
060	Burgacker	139				
060	Danziger Str.	137				
060	Dresdener Str.	44				
060	Eichendorffweg	252				
060	Gablonzer Str.	117				
060	Haidaer Str.	10				
060	Händelstr.	40				
060	Leipziger Str.	96				
060	Lessingweg	23				
060	Lönsweg			44 -> 050		
060	Lortzingstr.	29				
060	Mörikeweg	60				
060	Neukirchener Weg	49				
060	Ölmühlenweg	113				
060	Rilkeweg	25				
060	Schubertstr.	44	(Hs.Nr. 29-33, 60-76; Burgacker-Regerstraße)			
060	Steinschönauer Str.	50				
060	Uhlandweg	45				
060	Waldwinkel	58				
		1.656			1.229	1.662
					427	6

2. Wahlbezirk 080 Kernstadt.

Die Wahlbezirkseinteilung vom 26.11.2019 sah folgende Einteilung vor:



080	Altstadtplatz	4			WB 080	
080	Am Grindel	80				
080	Am jüdischen Friedhof	43				
080	Bahnhofgasse	33				
080	Bahnhofstraße	162				
080	Grabenstraße	119				
080	Hauptstr.	74				
080	Himmeroder Wall	19				
080	Junkergasse	21				
080	Kallenturm	14				
080	Langgasse	85				
080	Linckeweg	52				
080	Lindenplatz	12				
080	Löherstraße	10				
080	Lohmarkt	14				
080	Martinsallee	19				
080	Martinstr.	76				
080	Mittelweg	52				
080	Mühlengasse					
080	Münstergäßchen	117				
080	Pfarrgasse	26				
080	Polligsstr.	29				
080	Prümer Wall	11				
080	Pützstr.	13				
080	Schumannstr.	90	(Hs.Nr. 7-37, 6-34; Brahmsstr. -Münstereifel.Str.)			
080	Schweigelstraße	70				
080	Sürster Weg	57	(Hs.Nr. 1-19, 2-30; Brahmsstr. - Turmstr.)			
080	Turmblick	37				
080	Turmstr.	179				
080	Vor dem Dreeser Tor	85				
080	Weierstr.	62				
080	Wilhelmsplatz	29			1.084	1.807
		1.694			610	113

**bisherige
Einteilung**

Der Wahlbezirk 080 ist, wenn man die 15%-Regelung anlegt, um 32 Einwohnerwerte (1.694 tatsächliche Einwohnerwerte zu 1.662 neuer Einwohnerwerte-Obergrenze) zu groß (die Aufstellung oben zeigt die beschlossene Einteilung vom 26.11.2019).

Hier wird vorgeschlagen, den Mittelweg von Wahlbezirk 080 ebenfalls auf den Wahlbezirk 050 zu übertragen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Mühlengasse (ohne jegliche Einwohnerwerte) ebenfalls deklaratorisch dem Wahlbezirk 050 zuzuordnen. Die Mühlengasse wurde in der Wahlausschusssitzung am 26.11.2019 dem Wahlbezirk 080 zugeschlagen, passt aber räumlich wesentlich besser zum Wahlbezirk 050, da hier beispielsweise auch die gegenüberliegende Blindgasse angesiedelt ist und damit die Mühlengasse nicht weiterhin eine „Insel des WBZ 080 im WBZ 050“ bliebe. Somit ergäben sich folgende rechtskonforme Werte:

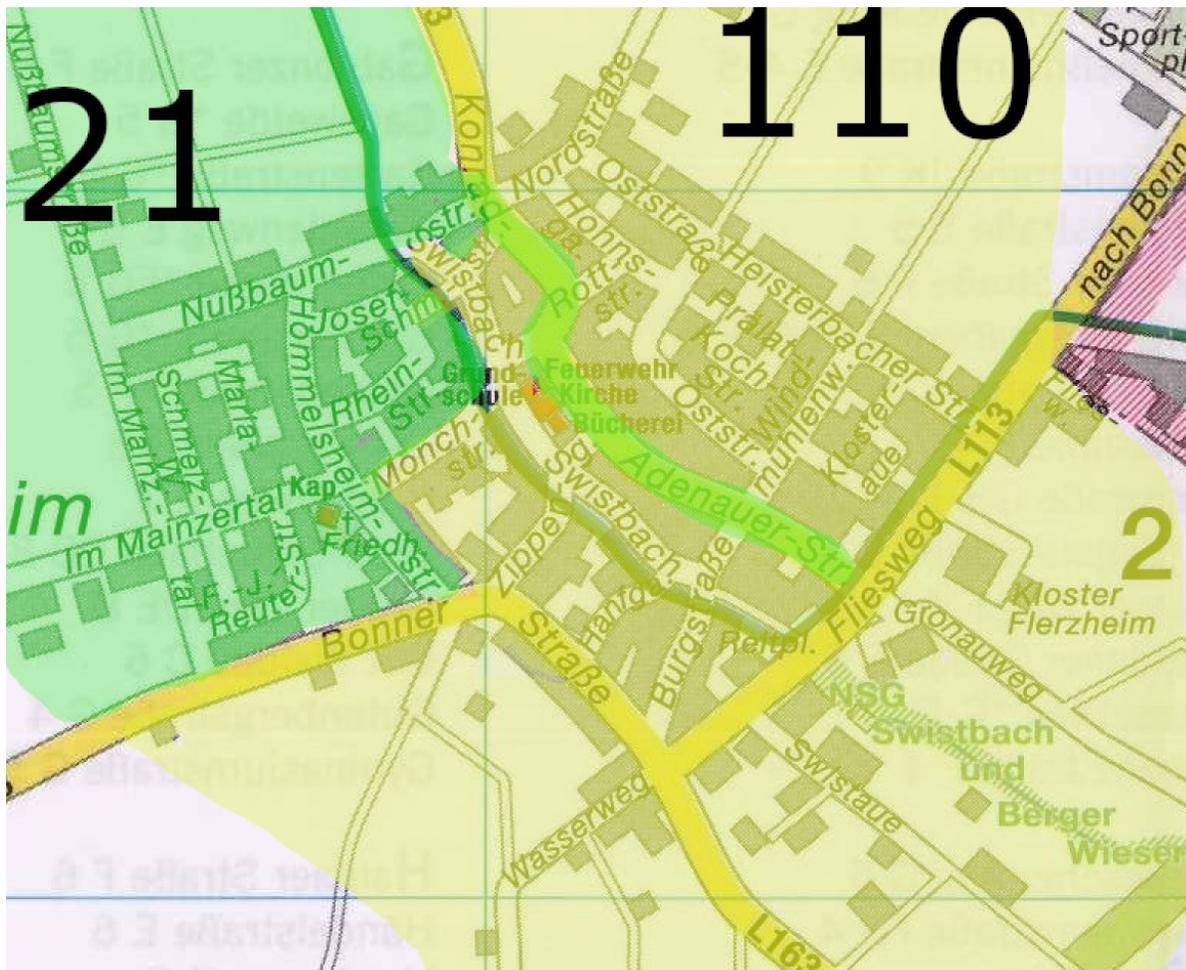
050	Akazienweg	34			WB 050	
050	Am Bürgerhaus	7				
050	Bachstr.	38				
050	Bei den Birken	24				
050	Blindgasse	6				
050	Buchenweg	62				
050	Bungert	43				
050	Drosselweg	23				
050	Ebereschenweg	10				
050	Gartenstraße	108				
050	Holunderweg	66				
050	Jahnstr.	17				
050	Josef-Geisel-Straße	26				
060	Lönsweg	44				
050	Lurheck	84				
080	Mittelweg	52				
080	Mühlengasse	-				
050	Nachtigallengrund	30				
050	Neugartenstr.	64				
050	Pallottistr.	36				
050	Rotkehlchenweg	23				
050	Sankt-Joseph-Weg	71				
050	Schützenstr.	55				
050	Stadtspark	59				
050	Stifterweg	44				
050	Ulmenweg	22				
050	Unter Linden	71				
050	Weilerweg	102				
050	Wingchen	42				
050	Zu den Fichten	110				
		1.373			1.229	1.662
					144	289

080	Altstadtplatz	4			WB 080	
080	Am Grindel	80				
080	Am jüdischen Friedhof	43				
080	Bahnhofgasse	33				
080	Bahnhofstraße	162				
080	Grabenstraße	119				
080	Hauptstr.	74				
080	Himmeroder Wall	19				
080	Junkergasse	21				
080	Kallenturm	14				
080	Langgasse	85				
080	Linckeweg	52				
080	Lindenplatz	12				
080	Löherstraße	10				
080	Lohmarkt	14				
080	Martinsallee	19				
080	Martinstr.	76				
080	Mittelweg			52 -> 050		
080	Mühlengasse			0 -> 050		
080	Münstergäßchen	117				
080	Pfarrgasse	26				
080	Polligsstr.	29				
080	Prümer Wall	11				
080	Pützstr.	13				
080	Schumannstr.	90		(Hs.Nr. 7-37, 6-34; Brahmsstr. -Münstereifel.Str.)		
080	Schweigelstraße	70				
080	Sürster Weg	57		(Hs.Nr. 1-19, 2-30; Brahmsstr. - Turmstr.)		
080	Turmblick	37				
080	Turmstr.	179				
080	Vor dem Dreeser Tor	85				
080	Weierstr.	62				
080	Wilhelmsplatz	29			1.229	1.662
		1.642			413	20

3. Wahlbezirk 110 Flerzheim I.

Die Ortschaft Flerzheim gliedert sich in zwei Wahlbezirke, 110 und 120, wobei der Wahlbezirk 120 sich wiederum in zwei Stimmbezirke 121 (Flerzheim) und 122 (Ramershoven, Peppenhoven) untergliedert. Die Aufteilung in Stimmbezirke wurde wegen der gewünschten räumlichen Nähe des Wahllokals der drei geographisch auseinanderliegenden Ortschaften sowie der Wahl der Ortsvorsteher vorgenommen.

Der Wahlbezirk 110 unterschreitet derzeit die Untergrenze der Einwohner (bezogen auf die 15% Toleranzgrenze) um 29 Einwohner. Der Wahlbezirk 120 liegt derzeit mit 86 Einwohnern noch knapp über der Untergrenze, könnte also maximal diese 86 an den Wahlbezirk 110 abgeben, um nicht selber unter die Mindestgrenze zu fallen. Hierzu wird auf die obige Aufstellung verwiesen. Im Ergebnis müssten also aufgrund des notwendigen räumlichen Bezugs mind. 29 und max. 86 Einwohner vom Stimmbezirk 121 auf den 110 verschoben werden, sinnvollerweise im Grenzbereich der beiden gegenüberliegenden Wahlbezirke. Die einzige Straße im Stimmbezirk 121, die diesen Kriterien entspricht, ist die Straße „Im Mainzertal“. Alternativ müssten Straßen hausnummernmäßig aufgeteilt werden, welches die Stadt Rheinbach aber aufgrund der damit zusammenhängenden Nachteilen grundsätzlich zu vermeiden versucht.



Die beiden Wahlbezirke gliedern sich derzeit, seit der Wahlbezirkseinteilung vom 26.11.2019, wie folgt:

110	Bonner Str.	163			WB 110	
110	Burgstr.	67				
110	Fliesweg	76				
110	Gronauweg	4				
110	Hanfgasse	31				
110	Heisterbacher Str.	112				
110	Hohnsgasse	42				
110	Klosteraue	85				
110	Kottenforstweg	2				
110	Mönchstr.	59				
110	Nordstr.	29				
110	Oststr.	126				
110	Prälat-Koch-Str.	56				
110	Rottstr.	24				
110	Schmidtstr.	17				
110	Swistaue	21				
110	Swistbach	120				
110	Wasserweg	10				
110	Windmühlenweg	50				
110	Zippengasse	106			1.084	1.807
		1.200			116	607

**bisherige
Einteilung**

121	Franz-Josef-Reuter-Str.	97			WB 120	
121	Hommelsheimstr.	106				
121	Im Mainzertal	32				
121	Josef-Rhein-Str.	90				
121	Konrad-Adenauer-Str.	245				
121	Maria-Schmelz-Weg	107				
121	Nußbaumstr.	146	823			
122	Eichenstr.	97				
122	Flerzheimer Str.	104				
122	Heerstr.	27				
122	Hochbachweg	5				
122	Peppenhoven	123				
122	Peppenhovener Str.	29				
122	Schmidtheimer Str.	95				
122	Steingasse	12	492		1.084	1.807
		1.315	1.315		231	492

**bisherige
Einteilung**

Die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Neuaufteilung sieht wie folgt aus:

110	Bonner Str.	163			WB 110	
110	Burgstr.	67				
110	Fliesweg	76				
110	Gronauweg	4				
110	Hanfgasse	31				
110	Heisterbacher Str.	112				
110	Hohnsgasse	42				
110	Im Mainzertal	32		aus 121		
110	Klosteraue	85				
110	Kottenforstweg	2				
110	Mönchstr.	59				
110	Nordstr.	29				
110	Oststr.	126				
110	Prälat-Koch-Str.	56				
110	Rottstr.	24				
110	Schmidtstr.	17				
110	Swistaue	21				
110	Swistbach	120				
110	Wasserweg	10				
110	Windmühlenweg	50				
110	Zippengasse	106			1.229	1.662
		1.232			3	430

121	Franz-Josef-Reuter-Str.	97			WB 120	
121	Hommelsheimstr.	106				
121	Im Mainzertal			32 -> 110		
121	Josef-Rhein-Str.	90				
121	Konrad-Adenauer-Str.	245				
121	Maria-Schmelz-Weg	107				
121	Nußbaumstr.	146	791			
122	Eichenstr.	97				
122	Flerzheimer Str.	104				
122	Heerstr.	27				
122	Hochbachweg	5				
122	Peppenhoven	123				
122	Peppenhovener Str.	29				
122	Schmidtheimer Str.	95				
122	Steingasse	12	492		1.229	1.662
		1.283	1.283		54	379

4. Wahlbezirk 150 Neukirchen II.

Der Wahlbezirk 150 umfasst die Wohnplätze/Ortschaften Neukirchen, Irlenbusch, Vogelsang, Nussbaum, Berscheid, Kurtenberg sowie Hilberath. Es handelt sich hier um gewachsene, in sich geschlossene Dörfer der ehemaligen Gemeinde Hilberath und Teilbereiche der ehemaligen Gemeinde Neukirchen.

Ein anderer Zuschnitt würde zwangsweise das teilweise „Anschneiden“ fremder Ortschaften (und damit auch ehemaliger Gemeinden) oder sogar der Kernstadt bedeuten und ist daher nicht sinnvoll. Bei einem Zusammenfassen mit anderen Ortschaften würde dies auch deren Zerreißen bedeuten. Daher wird in diesem Wahlbezirk bewusst die 15%-Hürde übersprungen und die gesetzliche 25%-Grenze verwendet.

Diese Möglichkeit wird auch in dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 auf Seite 77 Ziffer explizit eingeräumt, sofern sie denn vom Wahlausschuss hinreichend begründet wird:

„(2) Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies kann etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2001 – 2 BvR 1252/99 u. a. –, NVwZ 2002, 71 = juris, Rn. 27; vgl. ferner StGH BW, Urteil vom 22. Mai 2012 – GR 11/11 –, LVerfGE 23, 2 = juris, Rn. 45). Angesichts der Vielzahl der Wahlbezirke innerhalb einer Kommune dürfte dieser Aspekt indes nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen (vgl. Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats [Venedig-Kommission], Verhaltenskodex für Wahlen, Leitlinien und Erläuternder Bericht, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 52. Plenarsitzung [Venedig, 18. - 19. Oktober 2002], Seite 7, <https://www.venice.coe.int/>, abgerufen am 26. November 2019; BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2008 – 8 C 1.08 –, BVerwGE 132, 166 = juris, Rn. 55). Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens 78 können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2008 – 8 C 1.08 –, BVerwGE 132, 166 = juris, Rn. 48).“

Im vorliegenden Falle wird die im Urteil genannte „Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips“ sowie die Absicht „im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen“ durch den Wahlausschuss der Stadt Rheinbach als Begründung für den Beibehalt der bisherigen Zuschnitte der Wahlbezirke 150 wie auch 160 (s.u.) angeführt.

5. Wahlbezirk 160 Queckenberg/Todenfeld.

Ähnlich dem Wahlbezirk 150 wurde auch hier der Wahlbezirk entsprechend der Gebietseinteilung der ehemaligen Gemeinden Queckenberg und Todenfeld vorgenommen sowie komplette Dörfer insgesamt zu einem Wahlbezirk zusammengefasst.

Auch hier würde ein anderer Zuschnitt das Zerstören langfristig gewachsener Strukturen und das Zerreißen von Ortschaften und die Förderung der Kommunikation zwischen Wählern und Mandatsbewerbern

gegenüber der bisherigen Einteilung wesentlich erschweren.

Auch hier wird daher die 15%-Regelung nicht eingehalten und die gesetzliche 25%-Grenze ausgeschöpft.

6. Gesamtübersicht entsprechend der Lösungsvorschläge

Bei Umsetzung der vorgenannten Lösungsvorschläge ergibt sich nachfolgende neue Übersicht:

Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2020					
Stand: 10.01.2020					
Einwohneranzahl lt. EMA-Auswertung (nicht IT.NRW) Stand: 30.04.2019					26.017
Deutsche und EU-Bürger!					
Anzahl Wahlbezirke:					18
Durchschnitt je Wahlbezirk:					1.445
Erlaubte Abweichung +/- in Prozent:					15,00
- in Einwohneranzahl:					217
- ergibt Untergrenze im Wahlbezirk:					1.229
- ergibt Obergrenze im Wahlbezirk:					1.662
Bezirk	Einwohner	Einwohner/ Wahlbezirk	Abweichung von Grenzen		kritisch
			absolut	%	
010 Rheinbach	1.404	1.404	-41	-2,9	
020 Rheinbach	1.357	1.357	-88	-6,1	
030 Rheinbach	1.643	1.643	198	13,7	
040 Rheinbach	1.532	1.532	87	6,0	
050 Rheinbach	1.373	1.373	-72	-5,0	
060 Rheinbach	1.656	1.656	211	14,6	
070 Rheinbach	1.532	1.532	87	6,0	
080 Rheinbach	1.642	1.642	197	13,6	
090 Rheinbach	1.413	1.413	-32	-2,2	
100 Rheinbach	1.373	1.373	-72	-5,0	
110 Flerzheim I	1.232	1.232	-213	-14,8	
121 Flerzheim II	791	1.283	-162	-11,2	
122 Pepp.-/Ramersh	492				
131 Oberdrees	1.212	1.638	193	13,3	
132 Niederdrees	426				
140 Neukirchen I	1.482	1.482	37	2,5	
151 Neukirchen II	723	1.098	-347	-24,0	9,0
152 Hilberath	375				
161 Queckenberg I	793				
162 Queckenb. II/Tdf	319	1.112	-333	-23,1	8,1
170 Wormersdorf	1.636	1.636	191	13,2	
180 Wormersdorf	1.611	1.611	166	11,5	
Summen:	26.017	26.017			

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Gemeinden, die ihre (bereits bestehende) Wahlbezirkseinteilung ändern, mit Mail vom 21.01.2020 folgende Handlungsempfehlung an die Hand gegeben:

„Bei Änderung von zuvor festgelegten Wahlbezirken ist die gesamte Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss neu zu beschließen, dies unabhängig von der Anzahl der veränderten WB. Dementsprechend sind auch alle Wahlbezirke im Anschluss an die erneute Beschlussfassung neu bekanntzumachen.

Dies hat zur Folge, dass die Aufstellung von Wahlbezirkskandidaten erst nach erfolgter neuer Bekanntgabe der neu beschlossenen Wahlbezirkseinteilung zulässig ist. Die Aufstellungen von Wahlbezirkswerber, die auf Grundlage der ersten Bekanntgabe erfolgt sind, müssen komplett – also für alle WBZ - wiederholt werden. Sollten Reservelisten aufgestellt worden sein, die Ersatzbewerberbestimmungen für Wahlbezirke enthalten, über die neu beschlossen wird, erstreckt sich diese Wirkung auch auf die Reservelisten.

Evtl. bereits ausgegebene Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden im Falle eines neuen Wahlbezirksbeschlusses unwirksam, dies gilt auch für bereits gesammelte Unterschriften. Nach neuer Bekanntgabe der WBZ und erneuter Kandidaten-/Listenaufstellung wären die Formblätter mit neuem Datum zu erstellen.“

Insofern sind bei der heutigen Sitzung des Wahlausschusses nicht nur die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Beschluss des Wahlausschusses vom 26.11.2019 zu beschließen, sondern die gesamte (auch nicht veränderte) Wahlbezirkseinteilung in Gänze. Dort, wo die vom Verfassungsgerichtshof festgelegt 15%-Grenze überschritten wird, ist dies zu begründen.

Rheinbach, den 29. Januar 2020

Stefan Raetz
Bürgermeister/Wahlleiter

Volker Grap
Fachgebietsleiter